

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 04.07.2023

Nr. 32

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|--|-----|
| 128. | Bekanntmachung
Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 19.06.2023 folgendes Straßen- und Wegekonzept nach 8a KAG NRW beschlossen. | 2-3 |
| 129. | Bekanntmachung
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen vom 03.07.2023 | 4-7 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|--|---|
| 130. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 8 |
|------|--|---|

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 19.06.2023 folgendes Straßen- und Wegekonzept nach § 8a KAG NRW beschlossen:

Straßen- und Wegekonzept 2023 - 2024 der Kreisstadt Bergheim



Stand: 25.05.2023

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Hauptstraße	Aachener Straße - Lippertsgasse	Bauabschnitt 1 zur Umgestaltung der FGZ	2022 / 2023
2	Hauptstraße / Nießengasse / Derigsgasse / Klosterstraße / Georgsgasse	Am Jobberath - Zeiss-Straße	Bauabschnitt 2 zur Umgestaltung der FGZ	2023 / 2024
3	Fortunastr. / Abts-Acker-Str.		Straßensanierung	2023 / 2024
4	Hauptstraße / Hubert-Rheinfeld-Platz / Kirchstraße	Am Knöchelsdamm - Betlehemer Straße	Bauabschnitt 3 zur Umgestaltung der FGZ	2024 / 2025
5	Südweststr. / Zeppelinstr. / Chaunyring		Straßensanierung	2024 / 2025
6	Hauptstraße	Hubert-Rheinfeld-Platz - Bahnstraße	Bauabschnitt 4 zur Umgestaltung der FGZ	2025
7	Asternweg / Knospeweg		Straßensanierung	2025
8	Im Tal	Brücke Mühlengraben - Brauweiler Str.	Straßensanierung	2027

Bergheim, den 30.06.2023
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag


 Lindenlauf

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Trä-
ger von Kindertageseinrichtungen
vom 03.07.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Antragsverfahren

Hauptantrag

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) erstellt für die jährliche Jugendhilfeplanung der Kreisstadt Bergheim für jede Kindertageseinrichtung in seiner Trägerschaft eine Angebotsstruktur für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr.
2. Die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertageseinrichtungen für das am 01.08 beginnende Kindergartenjahr ist dem Jugendamt bis zum 01. November des dem Beginn des Kindergartenjahres vorhergehenden Kalenderjahres vorzulegen. Der jeweils zu verwendende Vordruck wird den Trägern rechtzeitig vom Jugendamt zugesandt und ist vollständig auszufüllen.
3. Die durch den Träger geplante und zum 01. November des Vorjahres eingereichte Angebotsstruktur der einzelnen Kindertageseinrichtungen wird durch das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung überprüft und nach Prüfung bewilligt. Sollten im Rahmen der Jugendhilfeplanungen Änderungen der Angebotsstruktur notwendig werden, wird dies dem Träger schriftlich durch das Jugendamt bis zum 31.12. des dem Beginn des Kindergartenjahres vorhergehenden Jahres mitgeteilt.
4. Im Rahmen der Planung sowie der Vergabe der Kindertagesplätze ist das der Einrichtung zur Verfügung stehende Kontingent an 45-Stunden-Plätzen begrenzt. Die Begrenzung ergibt sich aus den im Vorjahr bewilligten 45-Stunden-Plätzen der jeweiligen Einrichtung. Der Träger kann die Kontingente nicht zwischen seinen Einrichtungen verschieben. Überschreitungen sind mit dem Jugendamt vor Abgabe der Angebotsstruktur abzustimmen.
5. Der Träger beantragt auf der Grundlage der Angebotsstruktur für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr verbindlich bis zum 28. Februar des Kalenderjahres, in dem das maßgebende Kindergartenjahr beginnt, beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten nach § 33 i.V.m. § 36 KiBiz – Kindpauschalen
nach § 34 i.V.m. § 36 KiBiz – Mietzuschuss
nach § 35 i.V.m. § 36 KiBiz – eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen
nach § 43 i.V.m. § 42 KiBiz – Familienzentren
nach § 44 i.V.m. § 45 Abs. 1 KiBiz – plusKITA-Einrichtungen und
nach § 45 Abs. 3 KiBiz – zusätzlicher Sprachförderbedarf.
Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land vorgeschriebene Verfahren „KiBiz.web“ (www.kibiz.web.nrw.de) nach vorgegebenem Muster.

Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im Verfahren „KiBiz.web“ erzeugt, der, mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers versehen, spätestens bis zum 28.02. des Jahres beim Jugendamt einzureichen ist.

6. Der Träger setzt die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes im Rahmen der durch das Jugendamt bewilligten Angebotsstrukturen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen um.
7. Nachträglicher Antrag für Kinder mit Behinderung
Der Träger beantragt schriftlich die Kindpauschale für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde bzw. bei denen ein Schwerbehindertenausweis vorliegt und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
Name des Kindes
Geburtsdatum
Aufnahmedatum in der Einrichtung
Gruppenform und Betreuungsumfang
KiBiz-ID
KiBiz-Bezeichnung
Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe (Rhein-Erft-Kreis) bzw. Schwerbehindertenausweis
8. Nachmeldungen für das laufende Kindergartenjahr sind zum 15.01. und letztmalig zum 15. 07. des laufenden Kindergartenjahres möglich.
9. Verspätet gestellte Anträge
Verspätet gestellte Anträge nach den Absätzen 1 bis 5 können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) in der geltenden Fassung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Artikel II

In § 6 Nr. 2 und 4 werden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

2. Die plus**KITA**-Zuschüsse...
4. Die Zuschussempfänger haben sicherzustellen, dass mit diesen plus**KITA**-Zuschüssen...

Artikel III

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Betreuungsverträge

1. Nach § 32 Abs. 2 KiBiz ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag Grundlage für die Berechnung und allgemeine Voraussetzung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen.
Grundsätzlich müssen sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag alle förderrelevanten Daten für die finanzielle Förderung ergeben. Diese sind insbesondere
 - Name des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Betreuungszeit
 - Datum der Aufnahme des Kindes
 - Unterschrift des Trägers und der Eltern (bei gemeinsamem Sorgerecht sind die Unterschriften beider Elternteile erforderlich)

2. Ein Betreuungsvertrag ist anlässlich der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung abzuschließen.
Betreuungsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln nachweisen zu können. Bei Änderung des Betreuungsumfanges ist ein neuer Betreuungsvertrag zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln abzuschließen. Änderungen in Betreuungsverträgen sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich über den Meldebogen mitzuteilen.
3. Die Daten in KiBiz.web sind anonymisiert zu erfassen. Die Kindertageseinrichtung führt eine separate Liste, welche die Kind-ID aus KiBiz.web, Name des Kindes sowie Geburtsdatum beinhaltet.
4. Betreuungsverträge sowie alle zugehörigen Unterlagen sind gem. § 39 Abs. 2 KiBiz drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.

Artikel IV

§ 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11 Abschlagszahlungen/Verrechnungen

2. Die sich aus Änderungsbescheiden oder der Endabrechnung ergebenden Überzahlungen werden vom Jugendamt zurückgefordert.
Nachzahlungen für zurückliegende Monate werden in einer Summe ausgezahlt.
Erhöhungen der Zuschüsse, die sich durch Neufestsetzungen für kommende Monate ergeben, z.B. für Kinder mit Behinderung, werden monatlich in Abschlägen gezahlt.

Artikel V

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Tageseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 03.07.2023

gez. Volker Mießeler, Bürgermeister

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
 lung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
Tel. 02238-808-208
 andreea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.18

29.06.2023
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
 Güven Food GmbH
 Benzstraße 6
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die Firma Güven Food GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

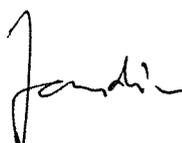
III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 19.06.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andreea Jardin



Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE